



öffentlich

Betreff:

Neubesetzung des Aufsichtsrates der Entwicklungsträger Potsdam GmbH

Einreicher: Fraktionen	Erstellungsdatum:	18.04.2023
	Freigabedatum:	

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
03.05.2023	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Die von der Landeshauptstadt Potsdam in den Aufsichtsrat der Entwicklungsträger Potsdam GmbH am 02.03.2022 gemäß DS 22/SVV/0176 entsandten städtischen Vertreter/innen und Nachrücker/innen werden abberufen.
- Die Landeshauptstadt Potsdam entsendet gemäß § 8 Abs. 1 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsträger Potsdam GmbH folgende acht Mitglieder in den Aufsichtsrat der Gesellschaft:
 - über die Fraktion SPD (2 Sitze) Frau Babette Reimers
Herr Leon Troche
 - über die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (2 Sitze) Frau Ingeborg Naundorf
Herr Nils Naber
 - über die Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam (1 Sitz) Frau Tina Lange
 - über die Fraktion DIE aNDERE (1 Sitz) Frau Frauke Röth
 - über die Fraktion CDU (1 Sitz) Herr Lars Eichert
 - nach Einigung/Los* zwischen der Fraktion AfD und FDP (1 Sitz)

gez. Fraktionsvorsitzende _____
Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Fortsetzung Beschlusstext:

Als Nachrücker/innen werden entsandt:

- über die Fraktion SPD Herr Claus Wartenberg
- über die Fraktion Bündnis 90/
Die Grünen Herr Jan Fiebelkorn-Drasen
- über die Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam Herr Norbert Wilke
- über die Fraktion DIE aNDERE Herr Georg Bittcher
- über die Fraktion CDU Herr Clemens Viehrig
- **nach Einigung/Los*** zwischen der Fraktion AfD und FDP
(1 Sitz)

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Entwicklungsträger Potsdam GmbH (ETP) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der ProPotsdam GmbH (ProP). Die Landeshauptstadt Potsdam wiederum ist alleinige Gesellschafterin der ProP.

Der Aufsichtsrat der ETP besteht gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus neun Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören an:

- a) der/ die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/ eine von ihm/ ihr zu betrauende/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzender/ Vorsitzende des Aufsichtsrates,
- b) **acht Aufsichtsratsmitglieder, die von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen entsandt werden.**

Die Stadtverordnetenversammlung entsandte am 02.03.2022 (DS-Nr.: 22/SVV/0176) entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag acht städtische Vertreter/innen als Mitglieder in den Aufsichtsrat der ETP.

Neben Stadtverordneten können auch Beschäftigte der Gemeinde oder sachkundige Dritte als Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden (§ 97 Abs. 2 BbgKVerf). Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§ 97 Abs. 4 BbgKVerf).

Mit der DS 23/SVV/0400 beantragt die Fraktion CDU die Neubildung des Aufsichtsrates der Entwicklungsträger Potsdam GmbH gem. § 46 Abs. 6 BbgKVerf, um ihren Sitz mit Herrn Lars Eichert besetzen zu können.

Vorausgesetzt dieser Antrag erhält die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, sind die acht von der Stadtverordnetenversammlung am 02.03.2022 entsandten Aufsichtsratsmitglieder abzurufen und anschließend in personell geänderter Zusammenstellung neu zu entsenden.

Darüber hinaus ergibt sich durch die Bildung weiterer Fraktionen eine geänderte Verteilung der Sitze; die Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam erhält damit noch einen Sitz. Über den verbleibenden Sitz entscheidet gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) das Los, soweit die betroffenen Fraktionen – hier AfD und FDP - keine Einigung erzielen.

Gemäß § 97 Abs. 1 und 2 BbgKVerf i.V.m. § 41 Abs. 2 BbgKVerf ergibt sich für die acht von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen = $\frac{\text{Zahl der Aufsichtsratssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen}}$

Fraktion SPD	$8 \times 11/54 = 1,630$	2 Sitze
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	$8 \times 10/54 = 1,481$	2 Sitze
Fraktion Sozial.DIE LINKE.Potsdam	$8 \times 8/54 = 1,185$	1 Sitz
Fraktion DIE aNDERE	$8 \times 6/54 = 0,889$	1 Sitz
Fraktion CDU	$8 \times 5/54 = 0,741$	1 Sitz
Fraktion AfD	$8 \times 3/54 = 0,444$	} 1 Sitz*
Fraktion FDP	$8 \times 3/54 = 0,444$	
Fraktion Bürgerbündnis	$8 \times 2/54 = 0,296$	0 Sitze
Fraktion DIE LINKE	$8 \times 2/54 = 0,296$	0 Sitze
Fraktion Freie FRAKTION	$8 \times 2/54 = 0,296$	0 Sitze
Fraktion Mitten in Potsdam	$8 \times 2/54 = 0,296$	0 Sitze

*gemäß § 41 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen.

Die Benennung von Nachrückern/Nachrückerinnen ist zu empfehlen für den Fall, dass während der Amtszeit des Aufsichtsrates eine Mandatsniederlegung erfolgen sollte. Die Nachbesetzung des Mandates könnte dann zeitnah erfolgen.

II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufsichtsratsneubesetzung bilden die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Gesellschaftsvertrag der ETP.

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der ETP regelt die Zusammensetzung, Bildung und Amtsdauer des Aufsichtsrates.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf i.V.m. § 97 Absatz 1 und 2 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung ihrer Vertreter in Unternehmen.

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der ETP von der Stadtverordnetenversammlung in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss zu wählen.

Darüber hinaus sind bei der Auswahl und Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern die von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss unter den Drucksachen:

- | | |
|----------------|---|
| DS 08/SVV/0061 | Public Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam |
| DS 11/SVV/1001 | Vergabe von Aufsichtsratsmandaten an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (empfohlene Verhaltensregeln) |
| DS 12/SVV/0278 | Handlungskatalog für Mitglieder von Aufsichtsräten in städtischen Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam |
| DS 13/SVV/0830 | Frauenanteil in Aufsichtsräten (Frauenanteil von 50 % angestrebt) |

festgelegten bzw. empfohlenen Kriterien zur Besetzung von städtischen Aufsichtsratsmitgliedern zu beachten.